

Merke | Dies wird in der Praxis nicht selten anders gehandhabt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots und – im konkreten Fall – des Unterhaltscharakters der erstrebten Leistung, sollte das Ausgangsgericht hierauf hingewiesen und bei der Zurückweisung der Fortsetzung des Verfahrens Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG erhoben werden. Das Ausgangsgericht kann die Akten kurzfristig vom Berufungsgericht zurückfordern und eine Zweitakte anlegen.

Das Urteil des OLG ist für die Parteien misslich. Wertvolle Zeit ist verloren, ohne dass in der Sache ein Fortschritt erzielt wurde. Ferner sind weitere Kosten entstanden, die das Prozesskostenrisiko weiter erhöhen. Deshalb muss der Bevollmächtigte bei einem „drohenden“ Teilurteil schon im Ausgangsverfahren selbstständig prüfen, ob hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und nötigenfalls fundiert intervenieren. Ist das Kind aber einmal in den Brunnen gefallen, kann nur das Berufungsgericht gebeten werden, die Sache nicht zurückzuverweisen, sondern durchzuentcheiden. Die hierfür sprechenden Gründe sollten dargelegt werden.

Tipp | Die Mandanten, VR wie VN, können die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sparen, wenn das Berufungsgericht diese niederschlägt. Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nämlich nach § 21 Abs. 1 S. 1 GKG nicht erhoben. Die Entscheidung hierüber trifft das Berufungsgericht grundsätzlich von Amts wegen. Da dies aber – wie auch im Fall des OLG Nürnberg – in der Praxis häufig vergessen wird, sollte dies ausdrücklich beantragt werden, wenn das Gericht darauf hinweist, dass es nach § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO vorgehen möchte.

Verzögerungsrüge

Taktische
ÜberlegungenGerichtskosten
niederschlagen
lassen

MEHRFACHVERSICHERUNG

Konkurrierende Subsidiaritätsklauseln bei mehreren Versicherern schaden dem VN nicht

Konkurrierende Subsidiaritätsklauseln bei Doppel- bzw. Mehrfachversicherungen bezüglich eines Risikos gehen nicht zulasten des VN (BGH 19.2.14, IV ZR 389/12, Abruf-Nr. 141011).

Praxishinweis

Die VR sind gleichermaßen eintrittspflichtig. Das gilt auch, wenn aus ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen jeweils hervorgeht, dass, soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, diese Leistungsverpflichtungen vorgehen. Der VN muss nicht befürchten, der Streit der Versicherer um die Nachrangigkeit ihrer Eintrittspflicht werde in der Weise zu seinen Lasten ausgetragen, dass er am Ende ohne Versicherungsschutz dasteht.

Soweit ein VR seine Leistungspflicht erfüllt hat, kann er vom anderen VR einen Innenausgleich nach den Regeln über die Mehrfachversicherung verlangen.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 141011